

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2012
Jugendhilfeausschuss	19.06.2012
Finanzausschuss	25.06.2012
Rat	28.06.2012

### Beschluss:

Der Rat beschließt zum 01.08.2012 die Neufassung der „Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln“ vom 01.08.2012 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung, und damit die Erhebung eines Entgeltes für Mittagessen durch einen privatrechtlichen Betreuungs- und Verpflegungsvertrag.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:** \_\_\_\_\_

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Begründung der Dringlichkeit:**

**Die Rechtsänderung muss noch vor dem 01. August 2012, vor Beginn des neuen Kindergartenjahres, erfolgen. Da im Juli keine Sitzung stattfindet, ist die Beschlussfassung in der kommenden Sitzung erforderlich.**

**Begründung**

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.09.2003 (24 L 3143/03) stellt dieses fest, dass es sich bei dem Entgelt für das Mittagessen nicht um eine öffentliche Abgabe, sondern eine privatrechtliche Forderung handelt. Dies ergibt sich daraus, dass das Entgelt für das Mittagessen gemäß § 23 Abs. 4 KiBiZ (vormals § 17 Abs. 1 S. 7 GTK) vom Träger der Tageseinrichtung verlangt werden kann, während die Elternbeiträge gemäß § 23 Abs. 1 KiBiZ (vormals § 17 Abs. 6 GTK) vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben werden. Träger einer Tageseinrichtung kann aber auch ein Privater sein, dem es verwehrt ist, hoheitlich durch die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Kosten in grundrechtsrelevante Bereiche der Eltern einzugreifen.

Bisher erfolgte die Erhebung eines Entgeltes für Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln auf der Grundlage des § 6 der entsprechenden Benutzungsordnung vom 15.12.2010. Aufgrund der Verankerung dort hat die Erhebung des Entgeltes einen öffentlich rechtlichen Charakter.

Entsprechend der geltenden Rechtsprechung ist das Entgelt für Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Köln nunmehr auf privatrechtlicher Basis zu erheben. Dazu ist die bisherige Regelung aus der Benutzungsordnung zu streichen und hier nur noch darauf hinzuweisen, dass ein Entgelt für das Mittagessen verlangt werden kann und Einzelheiten privatrechtlich geregelt werden. Die neue Benutzungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Synopse mit der alten und der

neuen Satzungsregelung ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Betreuungs- und Verpflegungsvertrag wird entsprechend der neuen Vorgaben geändert.

Die Änderung soll zum nächsten Kindergartenjahr in Kraft treten, um möglichst wenig Aufwand zu verursachen. Die Eltern werden hierüber von den Kindertageseinrichtungen und auch mit den Festsetzungen für das kommende Kindergartenjahr informiert.

Weiterhin war bisher im § 6 Absatz 3 der Benutzungsordnung geregelt, dass bei teilstationärer Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe, vom Hilfeempfänger bzw. von den Eltern gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ein Kostenbeitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen gefordert werden konnte. Laut Rundschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15.02.2012 (Nr. 41/1/2012) wurde beschlossen, dass Verpflegungskosten für neu aufgenommene Kinder ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 nicht mehr übernommen werden. Insofern war der Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Anlagen 1 bis 3